



Statuten - Verein Gravity⁹

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Gravity⁹ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich (Badenerstrasse 571a, 8048 Zürich-Altstetten).

Zweck

Art. 4

Der Verein bezweckt die Förderung von kultureller Teilhabe in Form von:

- Schaffung einer Plattform für den kreativen Austausch von Kunstinteressierten und Kunstschaffenden
- Brücken schlagen zwischen Kunst/Kultur und Alltag
- Ermutigung zu künstlerischem Schaffen
- Erarbeitung von unkonventionellen, nachhaltigen und interdisziplinären Theaterformen
- Vermittlung von Methoden und Strategien für kreativen Ausdruck

Mittel

Art. 5

Zur Verwirklichung seiner Ziele betreibt der Verein einen Kreativraum «livingROOM». Die Finanzierung erfolgt durch:

- den Erlös aus Workshops und Events
- Mitgliederbeiträge von Einzel-, Familien-, Event- und Gönnermitgliedern
- Beiträge von privaten und öffentlichen Förderstellen
- Projektbezogene Sponsorings
- Freiwillige Spenden

Er kann zusätzliche Unternehmungen führen, sofern sie dazu beitragen, die Ziele des Vereins zu fördern.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.



Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 4 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Beschlüsse des Vereins.

Art. 8

Der Verein umfasst:

- **Aktivmitglieder**
Natürliche Personen, die den Verein ideell unterstützen und sich für die inhaltliche Gestaltung sowie für das erfolgreiche Fortbestehen des Vereins einsetzen. Die Aktivmitglieder haben je eine Stimme an der Mitgliederversammlung.
- **Eventmitglieder**
Natürliche Personen, die Veranstaltungen des Vereins finanziell und ideell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht an Mitglieder- oder Jahresversammlungen.
- **Community-Mitglieder**
Natürliche Personen, die den Verein und seine Projekte durch persönliches Engagement, finanziell (jährlicher Mitgliederbeitrag) und ideell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht an Mitglieder- oder Jahresversammlungen.
- **Familienmitglieder**
Familien, welche den Verein und seine Projekte durch persönliches Engagement, finanziell (jährlicher Mitgliederbeitrag) und ideell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht an Mitglieder- oder Jahresversammlungen.
- **Gönnermitglieder**
Private Förderer und Geldgeber werden zu Gönnermitgliedern ernannt. Sie haben kein Stimmrecht an Mitglieder- oder Jahresversammlungen.
- **Ehrenmitglieder**
Der Vorstand kann natürliche Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit. Sie haben kein Stimmrecht an Mitglieder- oder Jahresversammlungen.

Art. 9

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Austritt und Ausschluss

Art. 10

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

- Die Mitgliedschaft erlischt nach einem Jahr automatisch sofern kein Mitgliederbeitrag bezahlt wurde.



- Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Abwahl oder den schriftlichen Austritt.
- Ein Mitglied kann jederzeit wegen wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am 01.11. statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Aktivmitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich (einschliesslich per E-Mail) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Über die Behandlung von Geschäften, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Verabschiedung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
3. Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
4. Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
5. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der GRPK;
6. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Gruppenmitglieder;
7. Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann, falls nötig, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 16

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsidentin/Präsident den Stichentscheid.



Art. 17

Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handerheben. Wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Art. 18

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst:

1. den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
2. den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
3. Überprüfung und notwendige Änderung der Statuten
4. die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
5. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
6. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
7. Abstimmung über alle Angelegenheiten, welche nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Art. 19

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 20

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 21

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens einem weiteren Aktivmitglied. Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig und vertritt den Verein nach aussen.

Er ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 22

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle ins Leben rufen und dieser Aufgaben delegieren, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der GRPK vorbehalten sind. Er ist zuständig für alle vertraglichen Vereinbarungen des Vereins, Besetzt die Geschäftsstelle und bestimmt und engagiert die Mitarbeiter/innen.

Art. 23

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt den/die Präsidenten/in sowie die Leitung der Geschäftsstelle. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 24

Die Mitglieder des Vorstands sind in ihrem Amt als Vorstand ehrenamtlich tätig. Für Leistungen ausserhalb ihres Tätigkeitsbereiches als Vorstand kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 25

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.



Art. 26

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 27

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 28

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Revisionsstelle

Art. 29

Die Revisionsstelle wird vom Vorstand vorgeschlagen. Sie wird für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie hat jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und Buchführung des Vereins.

Auflösung

Art. 30

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt, obliegt es der MV über dessen Verwendung zu bestimmen.

Gültigkeit

Art. 31

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung des Vereins Gravity9 vom 8. März 2018 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten des Vereins Gravity9 vom 1. November 2017 aufgehoben.

Im Namen des Vereins

Präsident: Herr Andres Esteban

Vizepräsident: Herr Hannes Muik